

der ADVISION Steuertipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Das neue Elterngeld ab 2007

Am 30. September 2006 wurde vom Bundestag das Elterngeld beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz noch nicht zugestimmt, aber die Zustimmung gilt als sicher. Erwerbstätige Eltern, die ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten danach zwölf Monate lang ein Elterngeld. Zwei Partnermonate werden zusätzlich als Bonus gewährt, wenn auch der Partner wegen der Kindererziehung seine Erwerbstätigkeit einschränkt oder unterbricht. Lesen Sie in unserem Steuertipp, wie das neue Elterngeld berechnet wird.

Berechnung des Elterngeldes

Das Elterngeld beträgt 67 Prozent des vorherigen Nettoeinkommens des Partners, der sich um den Nachwuchs kümmert, höchstens jedoch 1.800 EUR. Maßgeblich ist das durchschnittliche Nettoeinkommen in den zwölf Monaten vor Bezug des Elterngeldes. Für Elternteile, die vorher kein oder nur ein Einkommen unter 1.000 EUR bezogen haben, gibt es eine Geringverdienerkomponente. „Der Prozentsatz von 67 Prozent erhöht sich um 0,1 Prozent für je zwei EUR, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.000 EUR unterschreitet.“

Beispiel:

Bei einem Nettoeinkommen von 800 EUR beträgt das Elterngeld

nicht: 67 Prozent von 800 EUR = 536 EUR

sondern: 1. Schritt: 1.000 EUR – 800 EUR = 200 EUR

2. Schritt: 200 EUR / 2 EUR x 0,1 Prozent = 10 Prozent

3. Schritt: 67 Prozent + 10 Prozent = 77 Prozent x 800 EUR = 616 EUR

Als Sockelbetrag wird bei sehr niedrigem oder gar keinem Einkommen mindestens 300 EUR Elterngeld gezahlt.

Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten kommt es ab dem zweiten Kind nicht mehr auf das Nettoeinkommen an. Das Elterngeld erhöht sich viel mehr pauschal um je 300 EUR für das zweite und jedes weitere Kind.

Es kommt also immer auf die Höhe des Nettoeinkommens an. Zukünftige Eltern sollten daher rechtzeitig reagieren und ihr Nettoeinkommen clever „gestalten“, um so ein möglichst hohes Elterngeld zu erhalten.

Tipp für verheiratete Paare

Bei verheirateten Paaren bietet es sich an, die Steuerklasse zu wechseln. Soll die Mutter beispielsweise zuerst zu Hause bleiben, wählt sie die Steuerklasse drei anstatt bisher die Steuerklasse vier. In dieser Steuerklasse ist der Lohnsteuerabzug am geringsten und damit das Nettoeinkommen am höchsten.

Sofern der Partner bisher gar nicht oder nur in Teilzeitarbeit tätig gewesen ist, könnte es sich lohnen, eine Arbeit aufzunehmen oder die bisherige

Arbeitszeit aufzustocken. Mit dem dann vorhandenen oder höheren Nettolohn würde sich auch das Elterngeld erhöhen.

Durch geschickte Gestaltungen kann auch beim Elterngeld einiges herausgeholt werden. Wir von ADVISION beraten Sie gerne.

Verfassungswidrige Regelung beim Kindergeld

Fragen rund um das Kindergeld beschäftigen die Gerichte pausenlos. Das Niedersächsische Finanzgericht hält in einer aktuellen Entscheidung einen Teil der gesetzlichen Regelung zum Kindergeld für verfassungswidrig.

Das Gesetz sieht vor, dass Eltern volljähriger Kinder nur unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten. Ganz maßgeblich hierfür ist, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes einen bestimmten Betrag nicht überschreiten, den sogenannten Grenzbetrag (seit 2004 unverändert 7.680 EUR). Sobald der Grenzbetrag aber auch nur um 1 EUR überschritten wird, gibt es weder Kindergeld noch einen Kinderfreibetrag (sogenannte Fallbeilwirkung).

Die Hannoveraner Richter halten diese Fallbeilwirkung laut ihrem Urteil vom 23.02.2006 Az.: 1 K 76/04 für verfassungswidrig. Die gesetzliche Regelung sei aber verfassungskonform auszulegen. Dies führe dazu, dass der Kinderfreibetrag um den Betrag zu kürzen ist, um den die Einkünfte und Bezüge des Kindes den maßgeblichen Grenzbetrag übersteigen. Beim Kindergeld sei generell eine prozentuale Kürzung von 31,82 Prozent vorzunehmen. Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt, sodass nun der Bundesfinanzhof das Wort hat.

Empfehlung:

In geeigneten Fällen kann man sich auf die Entscheidung aus Hannover berufen, um trotz geringfügigem Überschreiten des Grenzbetrages der Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes noch einen Anteil am Kinderfreibetrag bzw. am Kindergeld zu erhalten. Die Finanzverwaltung wird aber sicher zunächst eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs oder gar des Bundesverfassungsgerichts abwarten, ehe sie sich der Auffassung der niedersächsischen Richter anschließt. Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung sollten Einkommensteuer- und Kindergeldbescheide offen gehalten werden.

WICHTIGE TERMINE IM MONAT NOVEMBER 2006

	-----> Überweisung	Scheck/bar
Ende der Schonfrist bei Zahlung durch		
Fälligkeit: Freitag, 10.11.		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13.11.	10.11.
Umsatzsteuer für Monatszahler	13.11.	10.11.
Fälligkeit: Mittwoch, 15.11.		
Grundsteuer für Vierteljahreszahler	20.11.	15.11.
Gewerbesteuer	20.11.	15.11.